

Satzung

der Ortsgemeinde Jockgrim für das Naherholungsgebiet „ Johanneswiesen“

(zuletzt geändert durch Satzung vom 21.02.2006)

Der Gemeinderat Jockgrim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.2004 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundlage - Beschreibung des Naherholungsgebietes

Das Naherholungsgebiet „Johanneswiesen“ liegt östlich der Ortsgemeinde Jockgrim, gegen die Gemarkungsgrenze Rheinzabern zu, auf den Gewannen „Johanneswiesen“, „Goldene Zeichen“, „Holzapfelwiesen“ und „Oberer Hausbusch“ als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung umfasst Wasserflächen zum Angeln, Surfen, Tauchen und Baden auf eigene Gefahr, sowie Liegewiesen, Strandhaus (Kiosk, Anglerheim und Toiletten), Parkplätze und Naturschutzbereiche.

Das Gebiet erstreckt sich auf den in der Anlage beigefügten Plan. Das Naherholungsgebiet „Johanneswiesen“ umfasst gemeindliche und private Grundstücke.

§ 2

Umfang der Benutzung

1. Die Einrichtung steht vorwiegend den Einwohnern der Ortsgemeinde Jockgrim zur Verfügung. Im Rahmen der Kapazität kann die Einrichtung auch von anderen Personen benutzt werden.
2. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989 bleiben hiervon unberührt.
3. Die Öffnung und Schließung der Einrichtung wird von der Ortsgemeinde Jockgrim jeweils im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Einrichtungen sind täglich ab 09.00 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr geöffnet.

§ 3

Von der Benutzung ausgeschlossene Personen und unerlaubte Handlungen

1. Ausgeschlossen von der Benutzung sind insbesondere:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden,
 - b) Betrunkene,
 - c) Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
 - d) Gewerbetreibende in Ausübung ihres Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, sofern die Ortsgemeinde Jockgrim nicht zuvor schriftlich zu gestimmt hat
 - e) Personen, die wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen haben
 - f) das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten.
2. In der öffentlichen Einrichtung ist insbesondere verboten:
 - a) Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder –anhängern sowie das Übernachten, das Anmachen oder Unterhalten von offenen Feuern oder offenen Kochstellen.
 - b) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art.
 - c) Das sonstige Arbeiten an Fahrzeugen aller Art, die das Wasser oder die sonstigen öffentlichen Anlagen verunreinigen können.

- d) Das Fahren mit motorkraftbetriebenen Fahrzeugen ist auf der gesamten Wasserfläche verboten.
 - e) Das Schwimmen mit Luftmatratzen oder sonstigen Hilfsmitteln aus Kork, Gummi oder Plastik in den Naturschutzbereichen.
3. Die Benutzer der Einrichtungen haben alles zu vermeiden, was Ruhe und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher stört. Die Verwendung von Unterhaltungsgeräten ist so einzurichten, dass andere Besucher nicht gestört werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
 4. Beschädigungen und Verunreinigen der Einrichtungen sind verboten. Die Benutzer sind verpflichtet, vor Verlassen der benutzten Flächen dieselben zu säubern und die Abfälle in die dafür aufgestellten Abfallbehältnisse zu verbringen.

§ 4

Rechte der Benutzung

1. Die Benutzung umfasst das Recht während der Öffnungszeiten
 - a) die ausgewiesene Fläche nur als Liegewiese zu nutzen,
 - b) in der ausgewiesenen Wasserfläche nur zu baden,
 - c) das Strandhaus mit den Anlagen zu nutzen, soweit kein vorhandener Pachtvertrag entgegensteht,
 - d) die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen,
2. Die Ortsgemeinde Jockgrim kann Ausnahmen zulassen.
3. Das Angeln, Segeln, Surfen und Tauchen ist nur im Rahmen der abgeschlossenen Verträge mit den Vereinen und der Ortsgemeinde erlaubt.

§ 5

Badekleidung

Im Bereich der Einrichtung ist Freikörperkultur verboten.

§ 6

Fahrzeuge und Parkplätze

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem hierfür bereitgestellten Parkplatz abgestellt werden. Jeder vermeidbare Lärm und jede Staubaufwirbelung ist zu vermeiden.

§ 7

Haftung

1. Die Ortsgemeinde Jockgrim haftet nur im gesetzlich festgelegten Umfang. Der Aufenthalt und insbesondere das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften im Rahmen der Gesetze für ihre Kinder.
2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen,
 - a) dass es sich bei dem Baggersee um ein natürliches Badegewässer handelt, dessen Untergrund ausschließlich zu Beginn der Saison von Tauchern auf besondere Gefahrenstellen inspiziert wird,
 - b) dass keine Badeaufsicht durch die Ortsgemeinde Jockgrim bereitgestellt wird.

§ 8

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Einrichtung führen während der Öffnungszeiten die von der Ortsgemeinde beauftragten Personen.
2. Die Aufsichtspersonen haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für Sicherheit in der Einrichtung zu sorgen. Die Benutzer haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind befugt, bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung das Verlassen der Einrichtung zu verlangen und, wenn nötig, mit Vollzugshilfe der Polizeiinspektion Wörth zu erwirken.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahreskarte 15,00 €/ Person
(Ausgabe: bis 31.05. des laufenden Jahres)
- b) Tageskarte 2,00 €/ Person
(ab Öffnung der Anlagen gemäß Bekanntmachung der Ortsgemeinde im Amtsblatt)
- c) Kinder unter 14 Jahren bzw. die im laufenden Kalenderjahr 14 Jahre alt werden, haben freien Eintritt.

Die Jahreskarten sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim erhältlich.
Für verloren gegangene Jahreskarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

§ 10

Ahndung bei Verstößen

Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 24 Abs. 5 GemO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € verhängt werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.1986, zuletzt geändert am 24.02.2003, außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 21.02.2006 tritt am 01.03.2006 in Kraft.